



Geschickte Beauftragung von Notaren

Liebe Leserinnen und Leser,

bei dem Erbscheinsantrag, genauer der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, hatte ich bislang meinen Mandanten gesagt, dass es sich um die gleichen Gebühren handele, egal ob bei Gericht oder beim Notar, nur dass bei dem Notar zusätzlich die Umsatzsteuer anfällt. Nun wurde ich eines Besseren belehrt: Ohne dass hierzu ein gesonderter Auftrag erforderlich ist, entsteht bei dem Notariat für die Erzeugung von XML-Strukturdaten für eine automatisierte Weiterbearbeitung des Antrags bei Gericht nach § 14b FamFG eine XML-Strukturdatengebühr, und zwar nach Tabelle B von 0,5 bis maximal 250 EUR (Nr. 22125 KV GNotKG). Ab einem Wert von 235.000 EUR ist schon die Höchstgebühr erreicht. Was heißt das für den Auftrag an das Notariat, wenn die Erteilung des Erbscheins einige Tage länger dauern darf? Das Notariat soll in Papierform den Antrag an das Gericht oder an den Anwalt senden, sodass dieser den Antrag mit einem begleitenden Schriftsatz, der ohnehin oftmals sinnvoll ist, bei Gericht einreichen kann. Es würde aber teurer werden, wenn der Anwalt nur den Erbscheinsantrag einreicht und dafür eine RVG-Gebühr erhält und eben nicht den Antragsteller im Erbscheinsverfahren vor dem Gericht vertritt.

Auch bei der Beurkundung einer Vorsorgevollmacht lässt sich bei der geschickten Beauftragung zur Beurkundung Geld sparen. Und zwar dadurch, dass der Notar Ausfertigungen nicht direkt den Bevollmächtigten zusendet, sondern dem Vollmachtgeber. Dieser kann jederzeit seinen Bevollmächtigten Ausfertigungen aushändigen und sich zurückgeben lassen. Übrigens auch bester Schutz gegen Vollmachtsmissbrauch. So reduziert sich nach billigem Ermessen des Notars der Geschäftswert. Sendet der Notar die Ausfertigungen direkt an den Vollmachtnehmer, wird der halbe Vermögenswert des Vollmachtgebers angesetzt. Sendet der Notar dagegen auf Anweisung die Ausfertigung für den Bevollmächtigten an den Vollmachtgeber, damit dieser über den richtigen Zeitpunkt der Aushändigung an seinen Bevollmächtigten entscheidet, dann können statt 50 % „nur“ 30 bis 40 % des Vermögenswertes herangezogen werden.¹ Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob es denn wirklich eine Beurkundung sein

„muss“. Die Unterschriftenbeglaubigung einer Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung ohne Entwurf durch einen Notar kostet maximal 99,65 EUR einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer (Nr. 25100 KV GNotKG, 70 EUR Höchstgebühr). Für den Mandanten könnten eine vom Notar beglaubigte Vollmacht und zwei von der Betreuungsbehörde beglaubigte Vollmachten genügen (2 x 10 EUR nach § 7 Abs. 4 BtOG).

Bekanntermaßen kann in einem Testament eine Rechtswahlklausel nach Art. 22 EuErbVO aufgenommen werden. Bei einer notariell beurkundeten letztwilligen Verfügung erhöhen sich dadurch die Notargebühren erheblich: § 104 Abs. 2 GNotKG sieht eine Erhöhung des Geschäftswertes von 30 % vor. Beabsichtigen die Testierenden nicht den Wegzug ins Ausland und haben keinen Auslandsbezug – die Mallorca-Immobilie als Zweitwohnsitz –, muss überlegt werden, ob denn in einem notariellen Testament überhaupt eine Rechtswahl aufgenommen werden sollte. Unabhängig davon stellt sich bei Testamenten überhaupt die Frage, ob die Kostenersparnis – es wird später kein Erbschein benötigt – des notariellen Testamentes überhaupt zum Tragen kommt. Nachdem ich meinen Mandanten die Kostenersparnis der notariellen Beurkundung mit dem Hinweis erklärt habe, dass die Legitimation etwa zur Kündigung des Telefonanschlusses oder des Zeitungsabos durch das eröffnete Testament erfolgt, haben sich bislang alle sofort dagegen entschieden: Solche Stellen sollten niemals die Familieninterna wie das nichteheliche Kind oder die durch Teilungsanordnungen zugewiesenen Immobilien erfahren.

Kollegiale Grüße

Claus-Henrik Horn

¹ Horn/Schons, Anwaltformulare Vorsorgevollmachten, 2. Aufl. 2023, § 8 Rn. 71.